

August 2026

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Menschen unabhängig ihrer Herkunft und Staatsangehörigkeit, die wegen ihres Engagements für die Belange von Kurdinnen und Kurden in Deutschland rechtlich belangt werden oder sonstige Nachteile erleiden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.

Hansaring 82

50670 Köln

Tel: 0221 – 16 79 39 45

E-Mail: azadi@t-online.de

Internet <https://azadi-rechtshilfefonds.de/>

V.i.S. d. P.: Elmar Millich

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Türkisches Parlament verabschiedet Rahmengesetz für den Friedensprozess

Das türkische Parlament hat den Gesetzentwurf „Stärkung der nationalen Solidarität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ im Rahmen des Friedens- und Demokratisierungsprozesses mit deutlicher Mehrheit. Nach mehr als elfeinhalb Stunden Beratungen stimmte die Große Nationalversammlung der Türkei am 3. August für den Entwurf, der damit Gesetzeskraft erlangt. Mit der Verabschiedung des Rahmengesetzes hat das Parlament erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die unmittelbar auf den von Abdullah Öcalan initiierten Prozess für Frieden und eine demokratische Gesellschaft und die politische Lösung der kurdischen Frage Bezug nimmt. Das Gesetz gilt als erster rechtlicher Schritt zur Umsetzung des seit 2025 laufenden Prozesses.

Breite Mehrheit im Parlament

An der elektronischen Abstimmung beteiligten sich 562 Abgeordnete. 467 Parlamentarier:innen votierten für den Gesetzentwurf, 87 dagegen, sieben enthielten sich ihrer Stimme. Dem Gesetz stimmten die Fraktionen der DEM-Partei, der AKP, der MHP, der Yeni Yol, der Huda Par, der TIP und der EMEP zu. Die İyi-Partei votierte geschlossen dagegen, während sich die Neue Wohlfahrtspartei enthielt. Mit der Abstimmung endete zugleich die Plenarsitzung des türkischen Parlaments.

Geteiltes Abstimmungsverhalten der Yeni-Partei

Besondere Aufmerksamkeit galt im Vorfeld der Haltung der Yeni-Partei. Nach einer internen Fraktionssitzung entschied die Parteiführung um Özgür Özel, den Abgeordneten keine einheitliche Abstimmungslinie vorzugeben. Während Özel und die Parteiführung für den Gesetzentwurf stimmten, konnten die Abgeordneten entsprechend der politischen Situation in ihren jeweiligen Wahlkreisen frei entscheiden. Im Ergebnis votierten 35 Abgeordnete der Yeni-Partei mit Ja, 54 lehnten den Gesetzentwurf ab.

Auch in der CHP keine einheitliche Linie

Auch innerhalb der CHP kam es zu einem unterschiedlichen Abstimmungsverhalten. 29 Abgeordnete unterstützten das Gesetz, zwei stimmten dagegen. Von den sieben fraktionslosen Abgeordneten votierte eine Person mit Nein. Auch die Demokratische Partei (DP) lehnte den Gesetzentwurf ab. (ANF v. 2.8.2026)

Rahmengesetz für den Friedensprozess. Die Regelungen im Überblick

Der ins türkische Parlament eingebrachte Entwurf des Rahmengesetzes umfasst zwölf Artikel. Er soll die rechtlichen Grundlagen für den Prozess für Frieden und eine demokratische Gesellschaft schaffen. Im Mittelpunkt stehen Regelungen zur Feststellung der Entwaffnung, zu laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren sowie zur Umsetzung und parlamentarischen Begleitung des Prozesses. Im Folgenden die wichtigsten Inhalte des Gesetzesentwurfs.

Feststellung der Entwaffnung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zunächst die Sicherheitsbehörden feststellen, ob die im Gesetz genannten Organisationsstrukturen ihre bewaffnete Tätigkeit beendet und sämtliche Waffen sowie Munition abgegeben haben. Diese Feststellung soll anschließend vom Nationalen Sicherheitsrat bestätigt werden.

Wer unter das Gesetz fällt

Der Entwurf erfasst Straftatbestände, die nach türkischem Recht im Zusammenhang mit der im Mai 2025 aufgelösten Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK) stehen. Dazu gehören unter anderem die Gründung oder Leitung der Organisation, Mitgliedschaft, Unterstützung oder Propaganda sowie Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder deren Finanzierung stehen.

Welche Straftaten ausgenommen sind

Nicht vom Gesetz erfasst werden vorsätzliche Tötungsdelikte. Ebenfalls ausgenommen bleiben Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 1. Juni 2005 begangen wurden und nach geltendem Recht mit lebenslanger oder erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Aussetzung laufender Ermittlungen und Gerichtsverfahren

Für Delikte, die unter das Gesetz fallen, können laufende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ausgesetzt werden. Die Aussetzungsfrist beträgt fünf Jahre bei Straftaten mit einer Strafandrohung von bis zu 15 Jahren, zehn Jahre bei höheren Freiheitsstrafen sowie lebenslanger oder erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe. Gegen entsprechende Entscheidungen soll innerhalb von zwei Wochen Rechtsmittel eingelegt werden können. Während der Aussetzung sollen Untersuchungshaft und andere strafprozessuale Zwangsmaßnahmen aufgehoben werden, sofern deren Voraussetzungen entfallen. Werden innerhalb der Frist keine neuen Straftaten begangen, sollen Verfahren eingestellt beziehungsweise beendet werden.

Aussetzung des Strafvollzugs

Auch rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen können nach dem Gesetzesentwurf ausgesetzt werden. Die Fristen entsprechen denen für Ermittlungsverfahren: fünf Jahre bei Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren, zehn Jahre bei höheren Freiheitsstrafen sowie lebenslangen Strafen. Verläuft die Aussetzungsfrist ohne neue Straftaten, gilt die Strafe anschließend als vollstreckt.



Wiederherstellung von Rechten

Der Entwurf eröffnet außerdem die Möglichkeit, Rechtsfolgen strafrechtlicher Verurteilungen aufzuheben. Nach einer positiven Bewertung durch das zuständige Gremium kann bei den Gerichten beantragt werden, die aus Ermittlungen, Verfahren oder Verurteilungen entstandenen Rechtsbeschränkungen vollständig aufzuheben. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein Teil der jeweiligen Aussetzungsfrist bereits verstrichen ist.

Koordinierung und parlamentarische Kontrolle

Die Umsetzung des Gesetzes soll von einem Koordinierungsgremium unter Vorsitz des Vizepräsidenten überwacht werden. Dem Gremium gehören der Justiz-, Innen-, Außen- und Verteidigungsminister, der Generalsekretär des Präsidialamtes, der Präsident des Geheimdienstes MIT sowie der Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrates an. Parallel dazu soll eine 17-köpfige

Beobachtungskommission des Parlaments die Umsetzung des Gesetzes begleiten.

Registrierung der Waffenabgabe

Einzelheiten zur Registrierung der Waffenabgabe sollen nicht unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Stattdessen sollen Innen- und Verteidigungsministerium hierzu gemeinsam eine Durchführungsrichtlinie ausarbeiten.

Sechs Monate Zeit für Anträge

Personen, die die im Gesetz vorgesehenen Regelungen in Anspruch nehmen wollen, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses des Nationalen Sicherheitsrates im Amtsblatt einen schriftlichen Antrag stellen.

(ANF v. 5.8.2026/Azadî)

Verbotspolitik

Trotz Friedensprozess: BRD will Kurden weiter hart verfolgen

Am 3. August beschloss das türkische Parlament weitgehende Amnestieregelungen zugunsten von Angehörigen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK): Mitglieder der Guerilla können einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft stellen, wonach Ermittlungen zu vorgeworfenen Straftaten ausgesetzt werden. Zunächst muss aber der Nationale Sicherheitsrat der Türkei die Auflösung und die Entwaffnung der PKK offiziell bestätigen. Alle Aktivitäten unter dem Namen PKK würden demnach eingestellt. Der damit in der Türkei und in Kurdistan eingeleitete Friedensprozess ist historisch.

Vergangene Urteile als Begründung für neue Repression

Auch Deutschland könnte sich daran beteiligen. Weiterhin weigert sich jedoch die amtierende Regierung, die seit fast 33 Jahren andauernde Verfolgung kurdischer Aktivist*innen in Deutschland ebenfalls herunterzufahren. Das bestätigte das Bundesinnenministerium auf Anfrage des »nd«. Zur Begründung verweist das Ministerium unter Alexander Dobrindt (CSU) auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes. Darin heißt es einleitend im PKK-Kapitel, die Arbeiterpartei Kurdistans setze ihre Aktivitäten in Deutschland »trotz des eingeleiteten Friedensprozesses mit der Türkei größtenteils in gewohnter Art und Weise fort«. Als Beleg seiner

Einstufung nennt der Inlandsgeheimdienst den Verfolgungswillen der deutschen Justiz: Diese habe »wie in den Vorjahren Führungsfunktionäre der PKK zu mehrjährigen Haftstrafen wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt«. Zudem habe die PKK 2025 »wieder zahlreiche Veranstaltungen mit teils mehreren Tausend Teilnehmenden« durchgeführt.

(nd v. 12.8.2026/Azadî)

Gericht stoppt Abschiebung von Zeynep Alpboğa

Die geplante Abschiebung der Kurdin Zeynep Alpboğa aus Bielefeld in die Türkei ist vorerst gestoppt. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster untersagte die Abschiebung am Dienstag, dem 25. August. Die 55-Jährige, die seit mehr als zwei Jahrzehnten in Deutschland lebt, wurde anschließend aus dem Abschiebegewahrsam entlassen. Alpboğa war am Donnerstag zuvor in den frühen Morgenstunden in ihrer Wohnung festgenommen worden. Am folgenden Tag ordnete das Amtsgericht Bielefeld Abschiebehaft an. Die Verhandlung wurde von Protesten und einem großen Polizeiaufgebot begleitet. Während des Verfahrens erlitt Alpboğa einen medizinischen Zusammenbruch und musste zeitweise im Krankenhaus behandelt werden.

Noch in derselben Nacht wurde sie in die Abschiebehaft einrichtung im rheinland-pfälzischen Ingelheim gebracht. Für den 26. August war ihre Abschiebung per Flug nach Istanbul vorgesehen. Mit der Entscheidung aus Münster wurde sie in letzter Minute ausgesetzt.

OVG sieht höhere Anforderungen an Ausweisung

Im Zentrum des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens steht Alpboğas langjähriges politisches Engagement in der kurdischen Community. Zwischen 2018 und 2023 war sie Ko-Vorsitzende des Demokratischen Gesellschaftszentrums der Kurd:innen in Bielefeld, auch als Kurdistan-Zentrum bekannt. Auch ihre Teilnahme an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen wird von den Behörden gegen sie angeführt. Nach Angaben eines Gerichtssprechers geht das OVG aufgrund ihrer früheren Vereinstätigkeit zwar von einem „hohen staatlichen Interesse an einer Ausweisung“ aus. Gleichzeitig genießt Alpboğa aufgrund der für ihren Aufenthaltsstatus geltenden rechtlichen Bestimmungen einen erhöhten Ausweisungsschutz. Damit gelten höhere Anforderungen für eine Ausweisung. Insbesondere müsse das gegenwärtige Verhalten der dreifachen Mutter eine Gefahr für Deutschland darstellen. Bis zur Klärung dieser Frage darf Alpboğa nicht abgeschoben werden.

Verwaltungsgericht kippte Kontaktverbot

Unmittelbar vor der Entscheidung des OVG hatte sich bereits das Verwaltungsgericht Minden mit Alpboğas Eilantrag gegen die Abschiebung befasst. Das Gericht hatte die geplante Maßnahme zunächst nicht gestoppt und dabei unter anderem auf von den Behörden behauptete Kontakte zu „Personen aus dem Umfeld“ der 2025 aufgelösten PKK verwiesen. Gegen diese Entscheidung zog Alpboğa vor das Obergerverwaltungsgericht. In einem weiteren Punkt bekam sie bereits in Minden Recht. Die Behörden hatten ihr den Kontakt zu Angehörigen des Demokratischen Gesellschaftszentrums in Bielefeld untersagt. Das Verwaltungsgericht hob dieses Verbot auf, weil es zu unbestimmt formuliert war.

Politische Verfolgung und Morddrohungen

Alpboğas Familie hatte wiederholt vor den Folgen einer Abschiebung in die Türkei gewarnt. Die 55-Jährige war dort bereits Anfang der 1990er Jahre aus politischen Gründen für mehrere Monate inhaftiert. Nach Angaben ihrer Angehörigen besteht die Gefahr, dass sie im Fall einer Rückkehr erneut ins Visier der türkischen Behörden gerät. Der Fall hatte in den vergangenen Tagen Proteste und Solidaritätserklärungen ausgelöst. Zuletzt forderte die Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (KON-MED) die sofortige Aussetzung der Abschiebung und kritisierte, dass Alpboğas legitimes politisches Engagement in Deutschland gegen sie

verwendet werde. Mit der Entscheidung des OVG ist die unmittelbar bevorstehende Abschiebung zunächst verhindert. Endgültig abgeschlossen ist das Verfahren damit jedoch nicht. Das Verwaltungsgericht Minden wird sich im Hauptsacheverfahren erneut mit Alpboğas Aufenthaltsrecht und der gegen sie verfügten Ausweisung befassen. Bis zu einer Entscheidung bleibt Zeynep Alpboğa in Deutschland. Nach fünf Tagen zwischen Festnahme, Gerichtsverfahren, Krankenhaus und Abschiebegewahrsam ist sie zunächst wieder bei ihrer Familie.

(ANF v. 26.8.2026/Azadi)

Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen Yüksel Koç

Die Bundesanwaltschaft hat Anklage gegen den kurdischen Politiker und Aktivisten Yüksel Koç erhoben. Dem früheren Ko-Vorsitzenden des KCDK-E wird Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) nach Paragraph 129b Strafgesetzbuch vorgeworfen. Wie die Behörde am 27. August mitteilte, wurde die Anklage bereits am 6. August beim Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg eingereicht. Ob und wann das Hauptverfahren eröffnet wird, muss nun das Gericht entscheiden.



Anklage gegen Yüksel Koç. Foto: ANF

Die Vorwürfe beziehen sich auf Koç' Tätigkeit als Ko-Vorsitzender des Kongresses der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCDK-E) zwischen Juni 2016 und Juli 2023. Die Bundesanwaltschaft wertet den europäischen Dachverband kurdischer Organisationen als Teil der Strukturen der PKK und beschuldigt Koç, während seiner Amtszeit der Führungsebene ihrer Europaorganisation angehört zu haben. Nach Darstellung der Anklagebehörde soll Koç insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination politischer Aktivitäten in Europa zuständig gewesen sein. Als belastend führt sie unter anderem öffentliche Auftritte als Redner sowie

Kontakte zu verschiedenen kurdischen Organisationsstrukturen und Medien an. Auf dieser Grundlage wird ihm die Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung“ gemäß Paragraf 129b in Verbindung mit Paragraf 129a StGB zur Last gelegt.

Haftbefehl bereits im Mai aufgehoben

Koç war am 20. Mai 2025 festgenommen worden und anschließend mehrere Monate in der Justizvollzugsanstalt Bremen in Untersuchungshaft. Bei einer Haftprüfung am Bundesgerichtshof in Karlsruhe wurde der Haftbefehl am 1. August 2025 außer Vollzug gesetzt und Koç unter Auflagen freigelassen. Seine Rechtsanwältin Fatma Sayın hatte damals erklärt, die Entscheidung beruhe auf den persönlichen Lebensumständen ihres Mandanten. Koç lebe seit Jahrzehnten in Deutschland, verfüge über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und

habe mit Familie, Wohnung und Arbeitsstelle seinen Lebensmittelpunkt in Bremen. Am 7. Mai 2026 wurde der Haftbefehl auf Antrag der Bundesanwaltschaft schließlich vollständig aufgehoben. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch fortgesetzt und mündete nun in die Anklage vor dem Hamburger Oberlandesgericht. Die strafrechtlichen Vorwürfe betreffen einen Zeitraum, der vor der im Mai 2025 verkündeten Auflösung der PKK liegt. Im Zuge des von Abdullah Öcalan initiierten Prozesses für Frieden und eine demokratische Gesellschaft hatte die kurdische Arbeiterpartei auf ihrem 12. Kongress die Beendigung ihres bewaffneten Kampfes und ihrer Organisationsstruktur beschlossen.

(ANF v. 28.8.2026/Azadî)

Gerichtsurteile

BGH bestätigt Beugehaft gegen Lina E.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Beugehaft für die verurteilte Nazigegnerin Lina E. bestätigt. Der dritte Strafsenat verwarf nach Angaben vom 7. August ihre Beschwerde gegen eine Anordnung des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden, das die Haft zur Erzwingung einer Zeugenaussage verhängt hatte. Lina E. könne sich nicht auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen, da sie zu den Taten, zu denen sie aussagen soll, bereits rechtskräftig verurteilt worden sei, so der BGH. Ende Juni hatte das OLG eine sechsmonatige Beugehaft angeordnet, nachdem Lina E. in einem anderen Prozess die Aussage als Zeugin verweigert hatte. (dpa/jW)

(jw v. 8.8.2026/Azadî)



Berufsverbot wegen DKP-Mitgliedschaft?

Wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) könnte Ken Merten künftig nicht mehr als Wachmann arbeiten dürfen. Mit Beschluss vom 21. August hat das Verwaltungsgericht Leipzig einen Antrag Mertens abgelehnt, der zum Ziel hatte, seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit für den Beruf wiederherzustellen.

Der in Leipzig lebende Autor war seit November 2023 außerdem in der Bewachung etwa von Geflüchtetenunterkünften tätig. Wie aus dem Gerichtsbeschluss hervorgeht, ersuchte die Stadt Leipzig den sächsischen Verfassungsschutz noch im selben Monat um Kenntnisse zu Merten. Die hatte der Inlandsgeheimdienst freilich parat: Merten sei im Bundesvorstand der SDAJ für Bildungsaufgaben zuständig gewesen, sei zudem für die »links-extremistische« Tageszeitung *junge Welt* sowie für die Wochenzeitung *Unsere Zeit* tätig gewesen. Weiteres teilte der Verfassungsschutz im Februar 2026 mit: Merten habe am ersten Schulstreik gegen Wehrpflicht teilgenommen und sei Mitglied der DKP. Die Hinweise dienten der Stadt zuletzt im März als Grundlage für die Mitteilung, dass Merten die Voraussetzungen der gewerblichen Zuverlässigkeit nicht mehr erfülle – schließlich sei eine »Zugehörigkeit zur sogenannten ›DKB‹ festgestellt worden«, hieß es damals in einem Schreiben des Ordnungsamtes. In der Folge beantragte das »DKB«-Mitglied vorläufigen Rechtsschutz. Die Kammer bewertete

das Anliegen nun als unbegründet, da keine besondere Dringlichkeit vorliege, sprich: Merten habe die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Abenteuerlicher sind die inhaltlichen Anmerkungen des Gerichts. »Das ist im Grunde schon eine Vorwegnahme der Hauptsache«, erklärte Mertens Anwalt Erkan Zünbül auf *jW*-Anfrage. Einen Erfolg erwartet Zünbül nicht mehr.

So sei, meinen die Richter, »in der Tat davon auszugehen«, dass Merten nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfüge. Denn: Wachleute übernahmen »polizeiähnliche Funktionen«. Dafür erforderlich: das staatliche Gewaltmonopol »strikt« zu »respektieren«. Zweifel

daran bestünden etwa, »wenn der Betroffene behördliche Entscheidungen nicht als staatliche Hoheitsakte anerkennt«. Als »grotesk« hatte Merten zwar bereits im März gegenüber *jW* bezeichnet, »einem organisierten Antifaschisten und Antikapitalisten abzusprechen, dass er Geflüchtete und Wohnungslose beschützen kann«. Aber wie die Kammer jetzt feststellte, könne eine Wachperson nicht als zuverlässig gelten, wenn diese Bestrebungen gegen die sogenannte freiheitliche demokratische Grundordnung unterstütze oder verfolge.

(jw v. 29.8.2026/Azadi)

Repression und Widerstand

Hessen: Razzia gegen bereits seit 2024 aufgelösten Palästina-Verein

Am 18. August fanden in Frankfurt am Main und in Mannheim Razzien in sechs Objekten statt. Laut Erklärung des hessischen Innenministeriums ging es darum, den Verein Palästina e. V. mit Sitz in Frankfurt aufzulösen. Das Absurde: Der Verein besteht längst nicht mehr. Im November 2024 erklärte die Organisation öffentlich, sie werde sich selbst auflösen. Wie im deutschen Vereinsrecht vorgesehen, wurden dafür sogenannte Liquidatoren ernannt, die sich um die Abwicklung kümmerten.

Trotzdem stürmten im Januar 2025 Polizisten die Wohnungen mehrerer angeblicher Mitglieder. Die Razzien sollten offiziell dazu dienen, Beweise für ein Verbot des bereits aufgelösten Vereins zu sammeln. Das fanden offenbar auch hessische Richter befremdlich, denn das Gesuch wurde in erster Instanz abgelehnt. Schon damals vermuteten manche, dass die Behörden die Auflösung nutzen würden, um ein informelles »Palästina-e.-V.-Netzwerk« zu konstruieren und gegen die gesamte Palästinaabewegung vorzugehen. Diese Vermutung wird durch die am 12. Mai 2026 unterzeichnete Verbotsverfügung gestützt, die *junge Welt* vorliegt. Darin werden neben der längst nicht mehr abrufbaren alten Internetseite des Vereins zahlreiche Social-Media-Konten und lokale Palästina-Initiativen aufgezählt. »Viele davon hatten nie etwas mit dem Palästina e. V. zu tun«, erklärt Aitak Barani, Liquidatorin des Vereins, gegenüber *jW*. Sie sei aktuell damit beschäftigt, den Betroffenen, zu denen sie teilweise keinerlei Kontakt habe, mitzuteilen, dass sie von dem Verbot betroffen sind. Die Verbotsverfügung umfasst 98 Seiten. Wie schon in den Fällen der im November 2023

beziehungsweise im Mai 2024 verbotenen Organisationen Samidoun und Palästina-Solidarität Duisburg (PSDU) wird dem Palästina e. V. vorgeworfen, er richte sich »gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung«. Die an die Medien ausgegebene und von Springer-Presse über *Junge Freiheit* bis zum *Spiegel* unkritisch übernommene Parole lautet jedoch »antisemitische Propaganda«.

(jw v. 19.8.2026/Azadi)

Berliner Senat: Projekt für KI-Überwachung

Die Berliner Polizei will eine Videoüberwachung unter Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz (KI) testen. Das Pilotprojekt soll noch in diesem Monat starten, wie die Innenverwaltung am 3. August mitteilte. Die Technik soll demnach zunächst am Kottbusser Tor und später an der Warschauer Straße eingesetzt werden. Beide Bereiche gelten laut Behörden als Schwerpunkte der Straßensriminalität. Das Ziel sei eine »Verhaltens- und Situationserkennung«: Ein Algorithmus soll anhand der Kamerabilder »auffällige Verhaltensmuster« von gefilmten Menschen erkennen und Alarm schlagen. Wie dann gehandelt wird, entscheide ein Mensch, sagte Innensenatorin Iris Spranger (SPD). Für das Vorhaben sind den Angaben zufolge in den Jahren 2026 bis einschließlich 2030 schätzungsweise 2,47 Millionen Euro Investitionskosten und 2,13 Millionen Euro an Betriebskosten veranschlagt. (dpa/*jW*)

(jw v. 4.8.2026/Azadi)

Aktionen und Veranstaltungen

Dortmund soll gemeinsames Zeichen für Kultur, Identität und Frieden setzen

Wenige Tage vor dem 34. Internationalen Kurdischen Kulturfestival, das am 5. September in Dortmund stattfindet, hat der Ko-Vorsitzende von KON-MED, Kerem Gök, die kurdische Gemeinschaft und ihre Organisationen in Europa zur breiten Teilnahme aufgerufen. Das seit 1992 veranstaltete Festival habe in diesem Jahr angesichts des von Abdullah Öcalan angestoßenen Prozesses für Frieden und eine demokratische Gesellschaft eine besondere Bedeutung. Gök verwies auf die politischen Umbrüche im Nahen Osten und bezeichnete eine demokratische und friedliche Lösung der kurdischen Frage als einen entscheidenden Faktor für die Zukunft der Region. Der von Öcalan eingeleitete Prozess betreffe deshalb nicht allein die Türkei, sondern die kurdische Bevölkerung insgesamt und den gesamten Nahen Osten. „Wir durchlaufen heute einen historischen Prozess. Die demokratische und friedliche Lösung der kurdischen Frage ist eine der grundlegenden Fragen, die den Weg für dauerhaften Frieden und ein demokratisches Leben in der Region öffnen können“, erklärte Gök. Es gehe nicht darum, die Entwicklung lediglich zu verfolgen: „Unser Ziel ist es, darauf mit einem starken gesellschaftlichen Willen zu antworten.“

Festival seit 34 Jahren gegen Assimilation und Verleugnung

Das Internationale Kurdische Kulturfestival zählt zu den größten regelmäßigen Zusammenkünften der kurdischen Diaspora in Europa. Gök erinnerte daran, dass es seit 34 Jahren einen Raum biete, in dem sich die kurdische Bevölkerung gegen Assimilation, kulturelle Verleugnung und die Negierung ihrer Identität behauptet. Das diesjährige Treffen in Dortmund habe vor diesem Hintergrund eine besondere Aufgabe. Kultur und die Forderung nach Frieden könnten nicht voneinander getrennt betrachtet werden. Gleichzeitig seien die kulturellen Inhalte ausgebaut und neue Möglichkeiten geschaffen worden, kurdische Sprache und Identität sichtbar zu machen. Gök rief insbesondere dazu auf, die Vielfalt Kurdistans auf dem Festival abzubilden: „Von Bakur über Başûr und Rojava bis Rojhilat müssen alle Farben Kurdistans in Dortmund sichtbar werden. Der Reichtum und die Stärke des kurdischen Volkes liegen gerade darin, dass diese Unterschiede in einem gemeinsamen demokratischen Willen

zusammenkommen.“ Kinder, Jugendliche, Frauen und alle anderen gesellschaftlichen Gruppen sollten mit ihrer Sprache, ihrer Kleidung und ihrer Kunst sowohl auf den Bühnen als auch auf dem Festivalgelände präsent sein.



„Das Festival gemeinsam tragen“

Der Vorsitzende des Dachverbands wandte sich zugleich an kurdische Institutionen, politische Strukturen sowie Frauen- und Jugendorganisationen in Deutschland. Das Festival dürfe nicht als Veranstaltung einzelner Organisationen verstanden werden, sondern müsse von der kurdischen Gemeinschaft in Europa gemeinsam getragen werden. „Lasst uns am 5. September in Dortmund zusammenkommen. Lasst uns die Kultur, Sprache und Identität des kurdischen Volkes gemeinsam lebendig halten und unsere Unterstützung für den Prozess für Frieden und eine demokratische Gesellschaft kraftvoll zum Ausdruck bringen“, so Gök.

(ANF v. 24.8.2026/Azadî)

»Rheinmetall entwaffnen« Camp in Köln

Das Rheinmetall-entwaffnen-Camp in Köln startet Anfang September: Vom 1. bis 6. September werden Tausende Teilnehmende erwartet. Die ganze Woche finden Workshops statt und Aktionen unter dem Motto »Kampf den Kriegstreibern – für unsere Zukunft!«. Pressesprecherin Camille Dietrich sagt: »Während die Bundesregierung Kürzungspakete beschließt, die Wälder überall brennen, wird das Geld statt dessen in die Aufrüstung gesteckt. Alles steht auf Krieg, vorangetrieben für Geld und Macht, und wir zahlen den Preis dafür? Nicht mit uns!« Die Jahre 2025 und 2026 sind geprägt von Aufrüstungspaketen, Kürzungen im Sozialbereich und eskalierenden Kriegen weltweit – wie im Iran, Palästina oder Kurdistan. Im Zuge dieser Entwicklungen knüpft das antimilitaristische und internationalistische Bündnis an das

vergangene Jahr an. Am 1. September startet die Woche mit einer gemeinsamen Demo mit dem Kölner Friedensforum anlässlich des Antikriegstags. Dann folgen Tage voll mit inhaltlichem Programm und viele Aktionen überall in der Stadt. Am 5.9. wird mit einer großen Abschlussdemo die Woche beendet.

»Mit Aktionen im September werden wir die Kriegsmaschinerie ganz direkt stören. Wir werden nicht zulassen, dass in Köln die Rüstungsproduktion, Bundeswehr-Standorte und alltägliche Militarisierung ruhig weiterlaufen! Letztes Jahr haben wir gezeigt, dass wir für den Frieden uns zusammentun und kämpfen werden – daran schließen wir an!« so Camille Dietrich weiter.

(jw v. 27.8.2026/Azadî)

Asyl- und Migrationspolitik

BAMF widerruft Schutzstatus von vielen in der BRD lebenden Syrern

Auch 20 Monate nach dem Sturz des Staatspräsidenten Baschar Al-Assad ist die Lage in Syrien instabil, von regionalen Konflikten und der Verfolgung religiöser und ethnischer Minderheiten geprägt. Die humanitäre Lage ist katastrophal, im ganzen Land mangelt es an sauberem Trinkwasser, medizinischer Versorgung, Treibstoff und Strom, auch an Wohnraum. Das alles hindert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht daran, in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrern zunehmend den Status als Flüchtling abzuerkennen. Das hat die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag ergeben, über die *dpa* am 16. August berichtete.

Nach Angaben der Regierung schloss das BAMF im ersten Halbjahr 2026 von insgesamt 8.320 Überprüfungen 23,2 Prozent mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Schutzstatus ab. Im gesamten Jahr 2025 hatte die Bundesbehörde dagegen nur 3,7 Prozent der syrischen Geflüchteten diesen Status entzogen, 2024 waren es 3,1 Prozent. Zum Widerruf des Schutzstatus kann es kommen, wenn die Voraussetzungen für den Schutz wegfallen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sich die Lage im Herkunftsland grundsätzlich geändert hat. Unter dem Übergangspräsidenten und Islamisten Ahmed Al-Scharaa, auch bekannt unter seinem Kampfnamen Al-Dscholani, hat sich die Lage tatsächlich geändert – aber nicht unbedingt zum Besseren.

Aufgrund der unklaren Lage nach dem Machtwechsel Ende 2024 hatte das BAMF damals alle Entscheidungen über Asylanträge von Menschen aus Syrien ausgesetzt. Dann begann die Behörde mit Widerrufsprüfungen, zunächst lediglich in Verfahren von straffällig gewordenen Syrern und sogenannten Gefährdern sowie in den Fällen, bei denen eine Heimreise nach Syrien den Behörden bekannt wurde. Mitte Juni begann das Bundesamt laut Antwort der Bundesregierung damit, »sukzessive die Aberkennungstätigkeit auszuweiten«. Und zwar auf die Gruppen, auf welche die »Entscheidungstätigkeit im Asylverfahren aufgrund der Verbesserung der humanitären Lage in Syrien bereits ausgeweitet worden ist«, wie es beschönigend heißt. Tatsächlich ist nach UN-Schätzungen der Bedarf an humanitärer Hilfe in Syrien so hoch wie nie zuvor. Mehr als 16 Millionen der knapp 24 Millionen Einwohner sind weiterhin dringend auf Hilfe angewiesen.

(jw v. 17.8.2026/Azadî)

Juli-Asylzahlen im Jahresvergleich gesunken

Die Zahl der Asylersanträge im Juli ist im Vergleich zum Vorjahresmonat beinahe um die Hälfte gesunken. Es seien 4.311 Anträge gestellt worden, teilte das Bundesinnenministerium am 4. August auf der Onlineplattform X mit. Im Juli 2025 waren es 8.293 Erstanträge gewesen. Der Rückgang wird auch im Vergleich des ersten

Halbjahres 2026 (39.646 Erstanträge) mit dem Vorjahreszeitraum (72.818 Erstanträge) deutlich, wie aus Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hervorgeht. (dpa/jW)

(jw v. 5.8.2026/Azadi)

Weniger Abschiebungen im ersten Halbjahr

In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind weniger Migranten abgeschoben worden als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Das Bundesinnenministerium bezifferte die Zahl der Abschiebungen von Jahresbeginn bis Ende Juni auf insgesamt 9.663; im ersten Halbjahr 2025 waren es noch 11.807 gewesen. Das Ministerium nannte die Zahlen in der Antwort auf eine Anfrage des AfD-Bundestagsabgeordneten Leif-Erik Holm, die *AFP* am 31. Juli vorlag. 2025 wurde laut Innenministerium ein Höchststand von knapp 22.800 Abschiebungen verzeichnet. (AFP/jW)

(jw v. 1.8.2026/Azadi)

Mehr Migranten nutzen Rückkehrprogramme

Die Zahl der Migranten und abgelehnten Asylsuchenden, die im Rahmen von Rückkehrprogrammen des Bundes in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, ist gestiegen. Im ersten Halbjahr 2026 seien insgesamt 9.276 Menschen so aus Deutschland ausgereist, bestätigte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 17. August. Im ersten Halbjahr 2025 gab es demnach 7.348 Menschen, die über das Programm REAG/GARP ausgereist waren. Als Teil der Maßnahmen übernimmt das Bundesamt etwa die Flugkosten und zahlt eine »Starthilfe« von 1.000 Euro pro Erwachsenen sowie 500 Euro für Kinder und Jugendliche. (AFP/jW)

(jw v. 18.8.2026/Azadi)



Präsidialdiktatur Türkei

ELDH: Rahmengesetz muss umfassenden Friedensprozess einleiten

Die Europäische Vereinigung von Jurist:innen für Demokratie und Menschenrechte (ELDH) hat das in der Türkei verabschiedete Rahmengesetz als wichtigen ersten Schritt zur Lösung der kurdischen Frage begrüßt. Zugleich warnt der Verband davor, den Prozess auf Entwaffnung und Reintegration zu beschränken. Notwendig seien ein umfassender Versöhnungsprozess, demokratische und rechtliche Reformen sowie konkrete Schritte für politische Gefangene, Angeklagte und Menschen im Exil. In ihrer Erklärung bezeichnet die ELDH die Verabschiedung des Gesetzes als „wichtigen und lange erwarteten ersten Schritt“. Erstmals habe der gegenwärtige Prozess damit die Ebene konkreter Gesetzgebung erreicht und eine Grundlage geschaffen, auf der eine umfassendere und dauerhafte Lösung aufgebaut werden könne. Das Gesetz müsse jedoch „als Anfang und nicht als Endpunkt“ verstanden werden.

Frieden darf nicht bei der Entwaffnung enden

Nach Auffassung der ELDH kann ein dauerhafter Frieden nur durch einen Versöhnungsprozess erreicht werden, der die politischen, rechtlichen, demokratischen und gesellschaftlichen Ursachen und Folgen des Konflikts einbezieht. Auf den gegenwärtigen, vor allem sicherheitspolitisch ausgerichteten Rahmen müssten deshalb Maßnahmen folgen, die Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und tatsächliche demokratische Teilhabe gewährleisten. Die Vereinigung spricht in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit eines „positiven Friedens“. Dazu gehörten die Anerkennung und der Schutz der kurdischen Identität, Sprache und kulturellen Rechte ebenso wie gleiche Bürgerrechte und politische Teilhabe. Darüber hinaus fordert die ELDH einen stärkeren Schutz der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, eine Reform der Antiterrorgesetzgebung und der Justizpraxis sowie die wirksame Umsetzung von Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

„Niemand darf zurückgelassen werden“

Besonderes Gewicht legt die Erklärung auf die rechtliche Situation von Gefangenen, Angeklagten und Menschen im Exil. „Kein Gefangener, Angeklagter oder Exilierter, der mit dem Konflikt und dem Friedensprozess in Verbindung steht, darf zurückgelassen werden“, heißt es. Regelungen zur Freilassung, Amnestie, Reintegration und rechtlichen Klärung müssten umfassend angelegt sein. Sie dürften sich nicht auf Verfahren nach der türkischen Antiterrorgesetzgebung beschränken. Einbezogen werden müssten auch Menschen, gegen die aufgrund anderer strafrechtlicher Vorschriften politisch motivierte Verfahren geführt wurden, darunter Verfahren wegen Meinungsäußerungen. Dasselbe müsse für Menschen gelten, die gezwungen seien, außerhalb der Türkei zu leben. Die ELDH fordert die türkischen Behörden deshalb auf, umfassende und gerechte Regelungen für die Betroffenen zu schaffen.

ELDH nimmt auch Europa in die Pflicht

Die Erklärung beschränkt die notwendigen rechtlichen Schritte ausdrücklich nicht auf die Türkei. Nach Ansicht der ELDH muss auch die europäische Dimension des jahrzehntelangen Konflikts aufgearbeitet werden. Die Verfahren kurdischer Aktivist:innen, die aufgrund politischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der kurdischen Frage in europäischen Staaten inhaftiert sind oder strafrechtlich verfolgt werden, sollten überprüft werden. Maßstab müssten die Menschenrechte, rechtsstaatliche Verfahren und die Ziele des Friedensprozesses sein. Die Europäische Union solle im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeiten ebenso wie EU-Mitgliedstaaten und andere europäische Staaten geeignete Amnestie- oder vergleichbare rechtliche Regelungen prüfen, mit denen konfliktbezogene Strafverfahren und Verurteilungen gelöst werden können.

Einreiseverbote und Abschiebemaßnahmen überprüfen

Noch weiter geht die ELDH bei administrativen und sicherheitspolitischen Maßnahmen. Sowohl die Türkei als auch europäische Staaten sollten Maßnahmen überprüfen, die wegen einer mutmaßlichen Unterstützung der PKK oder einer ihr zugeschriebenen Verbindung verhängt wurden. Die Vereinigung nennt ausdrücklich Einreiseverbote, Aufenthalts- und Bewegungsbeschränkungen sowie Abschiebungs- und Ausschlussmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung der PKK zur Entwaffnung und Auflösung und der Entwicklung eines formellen Friedensprozesses müssten solche Maßnahmen individuell neu bewertet werden. Wo ihre ursprüngliche sicherheitspolitische Begründung nicht mehr bestehe, sollten sie aufgehoben oder angepasst werden. Dabei

müssten rechtsstaatliche Verfahren und wirksame Rechtsmittel gewährleistet bleiben.

(ANF v. 18.8.2026/Azadî)

Der heutige Friedensprozess ist auch das Vermächtnis der Gefallenen

Mit einer Großveranstaltung ist in Amed (tr. Diyarbakır) das mehrtägige Gedenken an gefallene Guerillakämpfer:innen der Volksverteidigungskräfte (HPG) und Verbände freier Frauen (YJA Star) zu Ende gegangen. Tausende Menschen aus Amed und umliegenden Städten kamen am 23. August im Koşuyolu-Park im Stadtteil Rezan (Bağlar) zusammen. Die Trauer- und Gedenkveranstaltungen hatten dort in den vergangenen Tagen auf Initiative des Angehörigenvereins MEBYA-DER stattgefunden. Hintergrund ist die Bekanntgabe der Identitäten zahlreicher Guerillakämpfer:innen, deren Tod teilweise bereits Jahre zurückliegt. Die HPG hatten in den vergangenen Tagen die Namen von Dutzenden Gefallenen veröffentlicht. Bei der Abschlussveranstaltung waren neben den Angehörigen zahlreiche Vertreter:innen politischer Parteien und zivilgesellschaftlicher Organisationen anwesend. Auf dem Gelände waren die Porträts der Gefallenen mit Blumen und Kerzen aufgestellt. Nach einer Schweigeminute und dem gemeinsamen Singen von „Çerxa Şoreşê“ wurden ihre Namen verlesen.



Gefallenenveranstaltung in Amed. Foto: ANF

Uçar: „Uns bleibt, über das Kommende zu sprechen“

Die Ko-Vorsitzende der Partei DBP, Çiğdem Kılıçgün Uçar, wandte sich zunächst an die Familien der Gefallenen. Es sei schwer, über die Menschen zu sprechen, die verloren wurden. „Uns bleibt, über das Kommende zu sprechen“, sagte sie. Der bis heute geführte Kampf und das Vermächtnis der Gefallenen müssten bewahrt werden: „Wir werden die Revolutionär:innen Kurdistans so sehr in Ehren halten, dass man sich auch nach Jahren an sie erinnern wird.“ In der neuen Phase werde das

kurdische Volk mit Abdullah Öcalan zusammenkommen, das übernommene Vermächtnis weitertragen und für Demokratie und Freiheit stehen.

Arkaş: „Wir haben unsere Kampfmethodologie verändert, nicht unser Ziel“

Der frühere Mitgefangene Öcalans, Çetin Arkaş, erinnerte in seiner Rede daran, dass sich mittlerweile nahezu drei Generationen am kurdischen Freiheitskampf beteiligten. Während der Trauerfeiern sei ihm das Foto zweier Gefallener gezeigt worden, die ihn als Kinder vor 28 Jahren im Gefängnis besucht hatten. „Später haben sie sich selbst dem Kampf angeschlossen und sind gefallen.“ Dass das kurdische Volk heute an einem unumkehrbaren Punkt angelangt sei und mit Selbstbewusstsein auf die eigene Identität blicke, sei diesen Menschen zu verdanken, sagte Arkaş. Nach 50 Jahren des Kampfes sei die Entscheidung für einen friedlichen Weg weder aus Angst noch aus Ausweglosigkeit oder Erschöpfung getroffen worden: „Wir haben die Option des Friedens ins Spiel gebracht, weil dieses Land jetzt Frieden braucht.“

Dabei müsse eines klar sein: „Wir haben unsere Kampfmethodologie verändert, aber nicht unser Ziel. Die Kurd:innen haben ihre Würde und ihre Ehre nicht aufgegeben und werden niemals auf ihre Freiheit verzichten.“ Arkaş erinnerte zugleich an das Leid auf beiden Seiten des jahrzehntelangen Konflikts. „Wenn wir ein neues Leben aufbauen wollen, müssen alle die Sprache des Friedens sprechen, einander respektieren und die Empfindlichkeiten des jeweils anderen berücksichtigen.“

(ANF v. 23.8.2026/Azadî)

Istanbul: Protest gegen sexualisierte Gewalt in türkischen Abschiebezentren

Nach den Folturvorfällen der deutschen Aktivistin Paula Maier haben Frauen in Istanbul gegen sexualisierte Gewalt in türkischen Abschiebezentren, Polizeigewahrsam und Gefängnissen protestiert. Das „Bündnis Frauen sind gemeinsam stark“ (Kadınlar Birlikte Güçlü) erklärte, die von Maier geschilderte Gewalt sei kein Einzelfall, sondern Teil einer staatlichen Praxis, die insbesondere gegen migrantische und politisch aktive Frauen eingesetzt werde. Bei der Protestaktion am Tünel-Platz trugen die Teilnehmerinnen ein Transparent mit der Aufschrift „Schluss mit sexualisierter Folter an Frauen in Abschiebezentren und Polizeigewahrsam“. Sie riefen unter anderem „Wir schweigen nicht, wir haben keine Angst, wir gehorchen nicht“, „Schluss mit Belästigung und Vergewaltigung in Polizeigewahrsam – der

Männerstaat wird Rechenschaft ablegen“ und „Jin, Jiyan, Azadî“.



Frauenproteste in Istanbul. Foto: ANF

Anlass der Aktion waren die Schilderungen von Paula Maier. Die deutsche Aktivistin und Mitglied der Karawane der Menschlichkeit war Anfang des Jahres zur internationalen Solidaritätsarbeit mit der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien in die Türkei gereist, die damals von der syrischen Übergangsregierung angegriffen wurde. Nach ihrer Festnahme wurde sie in einem Abschiebezentrum festgehalten. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland machte sie öffentlich, dort von einem männlichen Bediensteten sexualisierter Gewalt und Folter ausgesetzt worden zu sein.

„Abschiebezentren sind zu Folterzentren geworden“

Simay Ada Kart, die die Erklärung für das Frauenbündnis verlas, stellte den Fall in einen größeren Zusammenhang. Die türkischen Abschiebezentren hätten sich seit ihrer Einrichtung zu Orten entwickelt, an denen sich eine Politik gegen Geflüchtete und Frauen mit Rassismus und Folter verbinde. Migrant:innen würden dort mit unterschiedlichen Formen des Drucks zur Ausreise beziehungsweise Abschiebung gedrängt. Sexualisierte Gewalt durch staatliche Bedienstete sei dabei nicht als eine Reihe voneinander unabhängiger Übergriffe zu betrachten. Das Bündnis erinnerte auch an die von Anna, einer Teilnehmerin der Sumud-Flottille zur Solidarität mit Palästina, sowie Alma von der Karawane der Menschlichkeit öffentlich gemachten Erfahrungen sexualisierter Gewalt während ihrer Inhaftierung. „Um den Willen widerständiger und kämpfender Frauen zu brechen und sie zu bestrafen, sind Nacktdurchsuchungen, sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt in Gefängnissen, Polizeiwachen und Abschiebezentren geradezu zu einer Routine geworden“, erklärte Kart.

(ANF v. 20.8.2026/Azadî)

Türkisch-pakistanisch-saudischer Mekka-Pakt

Als »muslimische NATO« bezeichnen einige Beobachter in sozialen Medien den am 7. August in der saudischen Hafenstadt Dschidda vom türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, dem saudischen Kronprinzen Mohammed bin Salman und dem pakistanischen Regierungschef Shehbaz Sharif unterzeichneten trilateralen Verteidigungspakt. Der sogenannte Mekka-Pakt legt fest, dass jeder bewaffnete Angriff auf einen der drei Staaten als ein Angriff auf sie alle betrachtet wird.

Pakistan und Saudi-Arabien hatten bereits im vergangenen Jahr ein Verteidigungsabkommen geschlossen, infolgedessen rund 8.000 pakistanische Soldaten in dem Golfstaat stationiert wurden. Durch die Erweiterung dieses Bündnisses um den NATO-Staat Türkei entsteht ein regionaler Machtblock sunnitisch-islamischer Staaten mit erheblichem militärischem Gewicht. Die Türkei nimmt nicht nur eine geopolitische Schlüsselposition ein, das Land verfügt zudem über die zweitgrößte Armee der

NATO und hat sich zu einem bedeutenden Waffenproduzenten entwickelt. Pakistan besitzt als einziges muslimisches Land Atomwaffen. Und das ölfreiche Saudi-Arabien verfügt nicht nur über enormes Finanzkapital, sondern mit den heiligsten Städten des Islam, Mekka und Medina, auch über wichtiges symbolisches Kapital.

Brisanz erhält der Pakt durch die NATO-Mitgliedschaft der Türkei. Ein iranischer Angriff auf Ziele in Saudi-Arabien – im Zuge der asymmetrischen Verteidigungsstrategie der Islamischen Republik gegen US-Angriffe – könnte die Türkei aufgrund ihrer neuen Bündnisverpflichtungen unmittelbar in den Krieg hineinziehen. Sollte Iran daraufhin türkisches Staatsgebiet angreifen, könnte Ankara die Anwendung von Artikel 5 des NATO-Vertrags verlangen. Ein Automatismus bestünde zwar nicht, doch die Gefahr einer kriegesischen Kettenreaktion infolge überlappender Bündnissysteme nehme erheblich zu. Das ist der Stoff, aus dem internationale Großkonflikte entstehen können – bis zum Weltkrieg.

(jw v. 8.8.2026/Azadi)

Kurdistan / Mittlerer Osten

Mazlum Abdi verkündet Auflösung der QSD als eigenständige Militärstruktur

Die Demokratischen Kräfte Syriens (QSD) haben ihre Existenz als eigenständige militärische Kraft beendet. QSD-Generalkommandant Mazlum Abdi gab am 25. August in Damaskus die Auflösung des Militärbündnisses bekannt. Die Integration der bisherigen QSD-Einheiten als Brigaden in die syrische Armee sei abgeschlossen. Abdi verkündete die Entscheidung bei einer Pressekonferenz im Volkspalast in der syrischen Hauptstadt Damaskus. „Wir stehen heute an einem historischen Punkt. Wir schließen ein wichtiges Kapitel der Geschichte Syriens und öffnen ein neues, das unter der Überschrift Frieden, Stabilität und Wiederaufbau des Landes steht.“ Nach der mit dem syrischen Übergangspräsidenten Ahmed al-Scharaa erzielten Vereinbarung und dem Abschluss der militärischen Integration sei die bisherige Mission der QSD beendet, erklärte Abdi. „Wir geben heute das Ende der Mission der Demokratischen Kräfte Syriens bekannt und verkünden in dem Bewusstsein unserer Verantwortung ihre Auflösung als eigenständige militärische Kraft.“

Integration als Brigaden abgeschlossen

Die Auflösung erfolgt auf Grundlage des zwischen den QSD und der islamistischen Übergangsregierung in Damaskus erzielten Abkommens über die militärische und administrative Neuordnung Nord- und Ostsyriens. Die bisherigen QSD-Einheiten werden dabei nicht individuell in bestehende Verbände eingegliedert, sondern als eigene Brigaden in die syrische Armee integriert. Die Vereinbarungen waren nach monatelangen Verhandlungen zustande gekommen. Neben der militärischen Integration betreffen sie die Sicherheitsstrukturen und Behörden der Selbstverwaltung in Nord- und Ostsyrien sowie politische und gesellschaftliche Rechte der dort lebenden Bevölkerungsgruppen. Mit Abdis Erklärung ist nun die eigenständige Existenz der QSD als Militärbündnis formell beendet.

„Von den Schlachtfeldern zum Wiederaufbau“

In seiner Ansprache erinnerte Abdi an die Rolle der QSD seit ihrer Gründung und insbesondere an den jahrelangen Kampf gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS). Die Kämpfer:innen hätten in einer der schwierigsten Phasen Syriens große Verantwortung übernommen und zahlreiche Städte und Regionen vom IS befreit. Dabei seien Tausende Menschen ums Leben gekommen.

„Wir werden die Erinnerung an unsere Gefallenen gemeinsam bewahren und ihre Opfer in unserem Gewissen tragen. Denn sie haben nicht gekämpft, um zu kämpfen, sondern damit ein Tag kommt, an dem die Nation Syriens nicht mehr kämpfen müssen“, sagte Abdi. Die Auflösung stellte der QSD-Kommandant in seiner Erklärung als Übergang von der militärischen Auseinandersetzung zu einer Phase des Friedens und Wiederaufbaus dar. „Wir wollen, dass der heutige Tag den Beginn eines wirklichen Wandels markiert – von den Schlachtfeldern zu den Orten des Wiederaufbaus, von der Zeit der Waffen zur Zeit des Friedens und von der Verteidigung Syriens zum Aufbau Syriens.“

(ANF v. 25.8.2026/Azadî)

Sonderstatus für YPJ innerhalb des syrischen Innenministeriums im Gespräch

Für die Frauenverteidigungseinheiten (YPJ) zeichnet sich im Zuge der Neuordnung der militärischen und sicherheitspolitischen Strukturen Syriens eine gesonderte Regelung ab. Nach einem Treffen zwischen der YPJ-Führung und dem Innenministerium der syrischen Übergangsregierung in Damaskus wird darüber verhandelt, die eigenständige Frauenstruktur als spezielle Einheit innerhalb des Ministeriums fortzuführen. Nach Angaben der Nachrichtenagentur ANHA kamen am 26. August YPJ-Kommandantinnen und Vertreter des Innenministeriums zusammen. An dem etwa anderthalbstündigen Treffen nahmen vonseiten der YPJ Newroz Ehmed, Sozdar Hacî und Xalsa Ayêd sowie die Pressesprecherin

Rûken Cemal teil. Die Übergangsregierung war durch Innenminister Anas Khattab vertreten.

Besonderer Status der YPJ Gegenstand der Verhandlungen

Im Mittelpunkt stand die künftige Stellung der YPJ innerhalb der neuen Sicherheitsstrukturen. Nach Angaben von ANHA soll ihr Status aufgrund der besonderen Verhältnisse in den kurdischen Gebieten als Ausnahmefall behandelt werden. Konkret wird demnach darüber verhandelt, die YPJ als spezielle Antiterrorereinheit innerhalb des Innenministeriums zu verankern. Damit würde die Frauenverteidigungsstruktur nicht einfach in reguläre Einheiten eingegliedert, sondern innerhalb der neuen staatlichen Struktur einen gesonderten Status erhalten. Eine endgültige Vereinbarung wurde bei dem Treffen jedoch noch nicht erzielt. Die Gespräche über die konkrete Ausgestaltung, Zuständigkeiten und Stellung der YPJ dauern an.

Die Verhandlungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Neuordnung der bisherigen QSD-Strukturen von Bedeutung. Während die Integration der Demokratischen Kräfte Syriens (QSD) in die syrische Armee inzwischen vollzogen wurde, war die künftige Stellung der YPJ als eigenständige Frauenverteidigungsstruktur bislang eine der zentralen offenen Fragen. Die nun bekannt gewordenen Gespräche weisen darauf hin, dass für die YPJ eine gesonderte Lösung gesucht wird. Ob und in welcher Form ihre bisherige organisatorische Eigenständigkeit innerhalb des Innenministeriums abgesichert wird, ist jedoch noch Gegenstand der Verhandlungen.

(ANF v. 27.8.2026/Azadî)



Einheiten der YPJ. Foto: ANF

Kurdischunterricht erhält in Syrien offiziellen Status

Das Bildungsministerium der syrischen Übergangsregierung in Damaskus hat am 27. August mit dem Beschluss Nr. 493 die administrativen Regelungen für den Kurdischunterricht festgelegt. Damit werden die entsprechenden Bestimmungen des Dekrets Nr. 13 von 2026 für den Bildungsbereich konkretisiert. Dem Beschluss zufolge wird Kurdisch als „nationale Sprache“ Bestandteil des anerkannten Lehrplans. Die Regelung gilt insbesondere für Gebiete, in denen Kurd:innen einen bedeutenden Teil der Bevölkerung stellen, und umfasst sowohl staatliche als auch private Schulen.

Drei Kurdischstunden pro Woche

Kurdisch soll in allen Bildungsstufen mit drei Unterrichtsstunden pro Woche neben Arabisch und Englisch gelehrt werden. Die Leistungen im Fach Kurdisch fließen nach den festgelegten Verfahren in die Abschlussnoten des jeweiligen Schulhalbjahres ein. Für das erste Schuljahr nach Einführung der Regelung ist darüber hinaus eine Übergangsbestimmung vorgesehen: Schüler:innen sollen Sozialwissenschaften, Geschichte, Geografie und Philosophie wahlweise auf Arabisch oder Kurdisch belegen können. Diese Möglichkeit ist nach dem derzeitigen Beschluss auf das erste Jahr der Umsetzung

begrenzt. Das Nationale Zentrum für die Entwicklung von Bildungsmaterialien wurde damit beauftragt, Lehrmaterialien für den Kurdischunterricht sämtlicher Bildungsstufen auszuarbeiten. Bereits bestehende Materialien für schulische Aktivitäten sollen zudem ins Kurdische übertragen werden.

Lehrkräfte und Sprachprüfungen vorgesehen

Für die Umsetzung sollen die zuständigen Bildungs- und Aufsichtsbehörden Lehrkräfte innerhalb und außerhalb des bestehenden Bildungssystems gewinnen. Vorgesehen sind grundsätzlich Personen mit Hochschulabschluss oder einer Qualifikation aus einem Institut für Lehrkräftebildung und ausreichenden Kurdischkenntnissen. Bei Bedarf können auch andere Hochschulabsolvent:innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen eingesetzt werden. Die sprachliche Qualifikation der Lehrkräfte soll durch schriftliche und mündliche Prüfungen festgestellt werden. Mit dem Beschluss werden damit erstmals konkrete Vorgaben für Kurdisch als reguläres Schulfach innerhalb des von Damaskus verantworteten Bildungssystems geschaffen. Für Rojava ist insbesondere von Bedeutung, wie diese Regelungen mit dem dort seit Jahren bestehenden kurdischsprachigen Bildungssystem und dessen Lehrplänen zusammengeführt werden.

(ANF v. 28.8.2026/Azadî)

International

Prozess um zweiten Anschlag von Paris startet im Februar

Vor dem Pariser Schwurgericht beginnt am 23. Februar 2027 der Prozess gegen William Malet wegen des tödlichen Anschlags auf das kurdische Kulturzentrum in Paris. Der 73-jährige ehemalige Lokführer muss sich bis zum 8. März unter anderem wegen dreifachen Mordes und dreifachen Mordversuchs aus rassistischen Motiven verantworten. Für die kurdische Gemeinschaft bleibt jedoch die zentrale Kritik bestehen, dass die Tat von der französischen Justiz nicht als terroristischer Anschlag eingestuft wurde.

Gezielter Angriff auf kurdische Einrichtungen

Am 23. Dezember 2022 eröffnete William Malet vor dem Ahmet-Kaya-Kulturzentrum im 10. Pariser Arrondissement das Feuer. Anschließend schoss er auf ein kurdisches Restaurant auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie auf einen Friseursalon eines kurdischen Inhabers. Bei dem Anschlag wurden die Vertreterin der

kurdischen Frauenbewegung in Frankreich, Evîn Goyî (Emine Kara), der Musiker Mîr Perwer (Mehmet Şirin Aydın) und der langjährige Aktivist Abdurrahman Kızıl getötet. Drei weitere Menschen wurden verletzt. Nach seiner Festnahme erklärte Malet gegenüber den Ermittlungsbehörden, er habe das Kulturzentrum als ein „Versteck der PKK“ betrachtet. Zugleich sprach er von einem „pathologischen Hass“ auf Ausländer:innen.

Nur elf Tage vor dem Attentat war Malet nach rund einjähriger Untersuchungshaft aus dem Gefängnis entlassen worden. Anlass seiner Inhaftierung war ein Angriff auf ein Geflüchtetenlager in Paris im Dezember 2021, bei dem er mehrere Menschen mit einem Säbel verletzt hatte. Im Ermittlungsverfahren erklärte der Angeklagte, er habe schon lange den Wunsch gehabt, Migrant:innen und Ausländer:innen zu töten. Nach der Tat habe er ursprünglich geplant, sich selbst das Leben zu nehmen, damit auch sein eigener Tod öffentliche Aufmerksamkeit erhalte. Psychiatrische Gutachten stellten keine schwere psychische Erkrankung fest. Zwar wurden

Persönlichkeitsstörungen sowie eine teilweise eingeschränkte Urteilsfähigkeit zum Tatzeitpunkt diagnostiziert, die Ermittlungsrichter:innen sahen den Angeklagten jedoch als strafrechtlich verantwortlich an.

Justiz verneint terroristisches Tatmotiv

Die französische Anti-Terror-Staatsanwaltschaft prüfte mehrfach eine Übernahme des Verfahrens. Die Ermittlungsrichter:innen kamen jedoch zu dem Schluss, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine terroristische Motivation vorlägen. In ihrem Überweisungsbeschluss vom Juli 2025 erklärten sie, Malets „tieferliegendes Motiv“ sei eher persönlicher als politischer Natur gewesen. Zudem hätten sich keine Belege für Verbindungen zu einer rechtsextremen oder anderen politischen Organisation gefunden. Deshalb wird Malet wegen Mordes und Mordversuchs aus rassistischen Motiven angeklagt, nicht wegen eines terroristischen Anschlags.

(ANF v. 10.8.2026/Azadi)

Protest in Bern gegen Schweizer Abschiebepolitik

Mehr als hundert Menschen haben in Bern gegen die Abschiebepolitik der Schweiz protestiert. Sie forderten einen Stopp von Rückführungen bei drohenden Menschenrechtsverletzungen und wirksame Garantien für das Recht auf Asyl. Unter dem Motto „Menschenwürde ist nicht verhandelbar“ kritisierten sie zudem die Bedingungen in Asylzentren und den Einsatz von Gewalt bei Abschiebungen. Zu der Kundgebung hatten der Demokratische Kurdische Gesellschaftsrat der Schweiz (CDK-S), die Föderation migrantischer Arbeiter:innen in der Schweiz (IGIF), die Demokratische Alevitische Föderation (FEDA), das Pangea Kollektiv, die Demokratische Föderation der Völker der Schweiz (IDHF), die Partei des Sozialistischen Wiederaufbaus (SYKP), die Europäischen Revolutionären Kommunen (ADKM), die Vereinigung für Menschenrechtssolidarität (IHDD) sowie der kurdisch-türkisch-schweizerische Kulturverein KUTÜSCH aufgerufen.

Bei der Aktion wurde eine gemeinsame Erklärung auf Deutsch, Kurdisch und Türkisch verlesen. Darin machten die beteiligten Organisationen auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam, die nach ihren Angaben in eidgenössischen und kantonalen Asylzentren auftreten. Kritisiert wurden unter anderem der Zugang zur Gesundheitsversorgung, die Unterbringungs- und Verpflegungssituation, besondere Risiken für Frauen und Kinder, psychischer Druck, die Prüfung von Asylgesuchen sowie der Einsatz von Zwang bei Abschiebungen.

Grundsatz der Nichtzurückweisung muss eingehalten werden

Die Organisationen verwiesen auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Das Verbot von Folter und Misshandlung sowie der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) seien für den Staat bindend. Unter Verweis auf Artikel 3 der UN-Antifolterkonvention erklärten sie, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden dürfe, wenn dort Folter drohe. Beschleunigte Asylverfahren entbänden die Behörden nicht von ihrer Verpflichtung, jeden Antrag fair und umfassend zu prüfen. Dabei müssten unter anderem Übersetzungsprobleme, die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf die Aussagen der Betroffenen, neue Beweismittel, die aktuelle politische und gesellschaftliche Lage im Herkunftsland sowie besondere individuelle Schutzbedürfnisse berücksichtigt werden.



Proteste gegen Abschiebung in Bern. Foto: ANF

Abschiebung von Bahar Yalçinkaya als Beispiel

Als Beispiel für die kritisierte Rückführungspraxis führten die Organisationen den Fall Bahar Yalçinkayas an. Die Kurdin war am 4. August gemeinsam mit ihren beiden Kindern aus dem Rückkehrzentrum Oberhalden Finkenried im Kanton Zürich in die Türkei abgeschoben worden. Ihr Anwalt hatte zuvor vor einer drohenden Inhaftierung in der Türkei gewarnt. Nach ihrer Einreise wurde Yalçinkaya festgenommen und anschließend inhaftiert. Ihr 15 Monate altes Kind befindet sich mit ihr im Gefängnis. In der Erklärung wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Polizei bei der Abschiebung Gewalt angewendet und Yalçinkaya vor den Augen ihrer Kinder die Hände auf dem Rücken gefesselt habe. Die Demonstrierenden verwiesen insbesondere auf die möglichen traumatischen Folgen eines solchen Vorgehens für Kinder.

(ANF v. 18.8.2026/Azadi)

Deutschland Spezial

KON-MED: Auf das Rahmengesetz müssen politische Schritte folgen

Der kurdische Dachverband KON-MED hat die Verabschiedung des Rahmengesetzes in der Türkei als wichtigen Schritt im Prozess für Frieden und eine demokratische Gesellschaft begrüßt, zugleich aber weitergehende politische und rechtliche Veränderungen angemahnt. Gefordert werden unter anderem Voraussetzungen für die freie Mitwirkung des kurdischen Repräsentanten Abdullah Öcalan, Regelungen für politische Gefangene und Rückkehrende sowie eine umfassende Demokratisierung. Auch die Bundesregierung müsse Konsequenzen aus der neuen politischen Phase ziehen.

Rechtlicher Rahmen ist noch keine Lösung

Das türkische Parlament hatte das „Gesetz zur Stärkung der nationalen Solidarität und gesellschaftlichen Integration“ am 3. August mit 467 Stimmen verabschiedet. Damit erhält der seit 2025 laufende Prozess erstmals eine gesetzliche Grundlage. KON-MED misst diesem Schritt nach Jahrzehnten des bewaffneten Konflikts große Bedeutung bei. Das Gesetz schaffe erstmals einen rechtlichen Rahmen für den Übergang von der bewaffneten Auseinandersetzung zu einem politischen und demokratischen Prozess. Eine umfassende Lösung der kurdischen Frage sei damit jedoch noch nicht erreicht. Der entscheidende Teil des Prozesses beginne vielmehr jetzt. Zu den offenen Fragen zählt KON-MED insbesondere die gesellschaftliche und politische Reintegration von Menschen, die aus den Bergen oder aus dem europäischen Exil zurückkehren wollen. Auch die weiterhin von

Sicherheitslogik und Terrorbegriff geprägte politische Sprache werde der veränderten Situation nicht gerecht.

Freie Mitwirkung Öcalans gefordert

Eine weitere zentrale Leerstelle sieht der Dachverband beim Status Öcalans. Obwohl der PKK-Begründer den gegenwärtigen Prozess initiiert und maßgeblich vorangebracht habe, enthalte das Rahmengesetz keine Regelung zu seinen politischen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. „Wenn dieser Prozess durch Dialog und Verhandlungen weitergeführt werden soll, müssen auch die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Öcalan frei kommunizieren und seine Rolle im Prozess wahrnehmen kann“, erklärte KON-MED.

Auch Deutschland muss Konsequenzen ziehen

KON-MED richtet seine Forderungen zugleich an die Bundesregierung. Der Prozess betreffe nicht allein die Türkei. Die kurdische Gesellschaft in Deutschland habe die Auswirkungen des jahrzehntelangen Konflikts unmittelbar erfahren, während die deutsche Politik die kurdische Frage lange vor allem unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten behandelt habe. Mit der Verlagerung des Konflikts von der bewaffneten Auseinandersetzung auf die politische Ebene müsse sich daher auch die deutsche Politik verändern. KON-MED fordert die Bundesregierung auf, den Prozess nicht lediglich zu beobachten, sondern ihn diplomatisch zu unterstützen. Aufgrund der engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur Türkei verfüge Deutschland über Möglichkeiten, auf eine Fortsetzung des Dialogs, rechtsstaatliche Garantien und weitere Demokratisierungsschritte hinzuwirken.



Zum 30 Jahrestag des sog PKK-Verbots im November 2023 haben wir eine Broschüre erstellt, in der verschiedene Aspekte des Verbots beleuchtet werden. Mit dem Artikel „Die Türkei im geopolitischen Schlingerkurs“ stellt Dr. Elmar Millich (Vorstand Azadi e.V.) das Verbot in einen geopolitischen Zusammenhang. Dr. Rolf Gössner hält mit „Dialog statt Kriminalisierung“ ein Plädoyer für „einen radikalen Wandel der europäischen und deutschen Türkei- und Kurdenpolitik“. Dr. Lukas Theune (Rechtsanwalt) berichtet „warum die Voraussetzungen des Verbots nicht mehr vorliegen und die PKK gegen das Verbot juristisch vorgeht“.

Außerdem dokumentieren wir in Anlehnung an unsere Broschüre „25 Jahre PKK-Verbot: Repression & Widerstand“ auch in dieser Broschüre die Repression gegen Kurdinnen und Kurden sowie solidarische Strukturen in Deutschland mit der „Chronologie August 2018 – Juni 2023“.

Die Broschüre kann gegen Porto (Spenden sind auch immer willkommen) bestellt

PKK-Verbot soll auf die politische Tagesordnung

Zugleich fordert der Dachverband eine Überprüfung der deutschen Politik gegenüber der kurdischen Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht dabei das seit 1993 geltende PKK-Betätigungsverbot, das vom Bundesinnenministerium weiterhin aufrechterhalten wird. KON-MED sieht darin einen zunehmenden Widerspruch zum politischen Prozess in der Türkei. Ein Verbot, auf dessen Grundlage kurdisches politisches Engagement in Deutschland seit Jahrzehnten kriminalisiert werde, könne nicht losgelöst von einem Prozess betrachtet werden, dessen erklärtes Ziel die Beendigung des bewaffneten Konflikts und der Übergang zur demokratischen Politik sei. „Die Aufhebung des PKK-Verbots muss jetzt auf die politische Tagesordnung der Bundesrepublik Deutschland“, fordert KON-MED. Deutschland müsse die Veränderungen nicht nur von außen begleiten, sondern auch seine eigene Politik an die neue Situation anpassen.

(ANF v. 12.8.2026/Azadî)

München: Polizei schießt auf 14-jährigen Schüler

Ein Polizeibeamter hat im Münchner Stadtteil Schwabing einen 14-jährigen kurdischen Jugendlichen durch einen Schuss in den Oberkörper schwer verletzt. Während die Polizei den Einsatz mit einer vermeintlichen Bedrohung durch eine täuschend echt aussehende Softair-Waffe begründet, widerspricht die Familie von Abdulkadir Ö. dieser Darstellung entschieden. Nach ihren Angaben hatte der Jugendliche das Objekt bereits auf den Boden geworfen und mehrfach gerufen, es handle sich um eine Spielzeugwaffe. Der Vorfall ereignete sich am Nachmittag des 18. Augusts. Zeug:innen hätten die Polizei alarmiert, weil Abdulkadir auf offener Straße mit einem pistolenähnlichen Gegenstand hantiert habe. Nach Darstellung der Polizei stieg der Jugendliche anschließend am U-Bahnhof in einen Linienbus. Daraufhin wurden zahlreiche zivile und uniformierte Kräfte mobilisiert. Insgesamt waren nach Polizeiangaben rund 80 Beamt:innen im Einsatz. Als Zivilpolizist:innen den Jugendlichen ansprachen, soll er sich nach Darstellung des Polizeisprechers Thomas Schelshorn mit dem Gegenstand in der Hand umgedreht haben. Ein Beamter schoss daraufhin und traf den 14-Jährigen am Oberkörper. Später stellte sich heraus, dass es sich bei dem Gegenstand um eine Softair-Waffe handelte.

Familie: Abdulkadir legte die Waffe sofort ab

Dieser Schilderung widerspricht die Familie nach einem Gespräch mit dem Kurdischen Zentrum München in entscheidenden Punkten. Abdulkadir sei mit seiner

Freundin unterwegs gewesen und habe eine Spielzeugwaffe bei sich gehabt. Auf die Aufforderung der Polizei habe er diese sofort auf den Boden geworfen. „Es ist eine Spielzeugwaffe! Nicht schießen!“, habe der Jugendliche mehrfach laut gerufen. Trotzdem habe der Beamte geschossen. Nach Angaben der Familie erlitt Abdulkadir einen Bauchschuss und schwere Verletzungen im Magen-Darm-Bereich. Er sei ins Krankenhaus gebracht worden und derzeit stabil. Das Kurdische Zentrum weist darauf hin, dass sich der Vorfall am helllichten Tag ereignete und Abdulkadir der Aufforderung zum Ablegen des Gegenstands unmittelbar gefolgt sei. Die Organisation fordert deshalb insbesondere eine Untersuchung möglicher Fehler beim Polizeieinsatz.

Vorwürfe gegen Polizei nach dem Schuss

Die Familie erhebt zudem schwere Vorwürfe zum Umgang der Einsatzkräfte mit dem bereits angeschossenen Jugendlichen. Demnach soll ein Polizeibeamter den blutenden 14-Jährigen trotz seiner schweren Verletzungen mit dem Fuß auf dem Oberkörper zu Boden gedrückt haben. Abdulkadir sei außerdem beschimpft und mit Handschellen gefesselt worden. Erst als der Rettungsdienst eintraf, seien die Handschellen auf Aufforderung der Sanitäter:innen entfernt worden. Damit widerspricht die Familie auch dem von der Polizei vermittelten Bild einer unmittelbar nach dem Schuss geleisteten Versorgung. Nach Angaben des Kurdischen Zentrums befand sich Abdulkadirs Mobiltelefon zu diesem Zeitpunkt bereits bei der Polizei. Obwohl seine Angehörigen wiederholt versucht hätten, ihn anzurufen, seien sie nicht über den Polizeischuss und die schwere Verletzung ihres Sohnes informiert worden. Erst durch Freund:innen hätten sie erfahren, was geschehen war.

Ermittlungen gegen den angeschossenen Jugendlichen

Auch der bisherige Umgang mit dem Schusswaffeneinsatz wirft Fragen auf. Nach Angaben der Münchner Polizei prüft das Bayerische Landeskriminalamt die Rechtmäßigkeit des Schusses. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Beamten, der auf Abdulkadir geschossen hat, sei jedoch zunächst nicht eingeleitet worden. Gegen den schwer verletzten 14-Jährigen werde hingegen wegen einer mutmaßlichen Bedrohung der Polizeibeamt:innen ermittelt. Das Kurdische Zentrum München fordert eine „lückenlose Aufklärung der Polizeigewalt gegen Abdulkadir Ö.“ und insbesondere eine Aufarbeitung möglicher Einsatzfehler. Die Organisation kündigte an, die Familie bei den juristischen Schritten zu unterstützen.

(ANF v. 19.8.2026/Azadî)

Unvergessen

Kurdischer Politiker Mehdi Zana gestorben

Der kurdische Politiker und frühere Bürgermeister von Amed (tr. Diyarbakır), Mehdi Zana, ist im Alter von 85 Jahren gestorben. Zana war vor kurzem aufgrund einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) ins Krankenhaus eingeliefert und auf der Intensivstation behandelt worden. Die Stadtverwaltung Amed kündigte für den 30. August eine öffentliche Abschiedszeremonie an.



Mehdi Zana. Foto: ANF

Vom Schneider zum Bürgermeister von Amed

Mehdi Zana wurde am 20. Dezember 1940 in Farqîn (Silvan) geboren. Sein ursprünglicher Familienname lautete Bilici. Später nahm er mit „Zana“ die kurdische Entsprechung dieses Namens an. Er war mit der kurdischen Politikerin Leyla Zana verheiratet. Seine politische Arbeit begann in den 1960er Jahren. 1963 trat Zana der Arbeiterpartei der Türkei (TIP) bei und war maßgeblich am Aufbau ihres Ortsverbandes in Farqîn beteiligt, den er zwei Jahre lang leitete. Später gehörte er zu den Verantwortlichen der Revolutionären Kulturvereine des Ostens (DDKO), die Ende der 1960er Jahre zu wichtigen Orten der Organisation einer neuen Generation kurdischer Intellektueller und Aktivist:innen wurden. Politisch geprägt wurde Zana auch durch seine Arbeit als Schneider. In seinem später veröffentlichten Erinnerungsbuch „Be-kle Diyarbakır“ beschrieb er die Schneiderei als einen

wichtigen Ort seiner politischen Bewusstwerdung. Bei den Kommunalwahlen 1977 kandidierte Zana als Unabhängiger und wurde zum Bürgermeister von Amed gewählt. Seine Amtszeit endete mit dem Militärputsch vom 12. September 1980.

Elf Jahre Haft nach dem Militärputsch

Nach dem Putsch wurde Zana seines Amtes enthoben und am 24. September 1980 in Istanbul festgenommen. Es folgten elf Jahre Gefängnis. Einen erheblichen Teil dieser Zeit verbrachte er im berüchtigten Militärgefängnis von Diyarbakır, das nach dem Putsch zu einem Zentrum systematischer Folter und staatlicher Gewalt gegen politische Gefangene wurde. Zana bezeichnete es in seinen Erinnerungen als „Hölle Nummer 5“, wo die „Brutalität und der Sadismus der Wärter die menschliche Vorstellungskraft überstiegen“, und beteiligte sich während seiner Haft an mehreren Hungerstreiks. Später wurde er in weitere Gefängnisse verlegt. Im Mai 1991 kam er frei. Einschließlich weiterer Haftzeiten verbrachte er insgesamt rund 16 Jahre seines Lebens im Gefängnis. Seine Erfahrungen im Militärgefängnis in Amed hielt Zana später auch schriftlich fest. Sein 1992 veröffentlichtes Buch „Vahşetin Günlüğü – Diyarbakır Zindanlarından“ (dt. „Tagebuch der Barbarei – Aus den Kerkern von Diyarbakır“, deutscher Titel: Hölle Nr. 5 – Tagebuch aus einem türkischen Gefängnis) gehört zu seinen bekanntesten Werken.

Exil und Rückkehr

Nach erneuter politischer Verfolgung ging Zana in den 1990er Jahren ins Exil und lebte rund zehn Jahre in Schweden. Im Oktober 2004 kehrte er nach Nordkurdisten zurück. Wegen noch anhängiger Verfahren wurde er bei seiner Rückkehr zunächst festgenommen, später jedoch wieder freigelassen. Mit Mehdi Zana ist eine Persönlichkeit gestorben, deren politischer Lebensweg von der kurdischen Organisation der 1960er und 1970er Jahre über die kommunale Politik in Amed und die Repression nach dem Militärputsch bis zum Gefängnis und Exil reichte.

(ANF v. 30.8.2026/Azadî)

Azadî unterstützt

Im August hat AZADÎ in verschiedenen Unterstützungsfällen im Zusammenhang mit straf- oder ausländerrechtlichen Verfahren **2165,33 €** bewilligt.

Fünf politische Gefangenen erhielten von AZADÎ im August insgesamt **613,00 €** für Einkauf.

Schreibt den politischen Gefangenen:

Özgür Aydın

JVA Bremen, Am Fuchsberg 3, 28239 Bremen
(Zazakî, Türkisch)

Emin Bayman

JVA Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
(Kurmancî, Türkisch, Deutsch)

Aziz Kürek

JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden
(Kurmancî, Türkisch)

Ramazan Yildirim

JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
(Kurmancî, Türkisch, Deutsch)

Mehmet Ali Yilmaz

JVA Rottenburg a.N., Berliner Straße 17, 72108
Rottenburg a.N.
(Türkisch)